RATGEBER

Was ist, wenn ich keine Stelle mehr finde?

Ihre befristete Stelle ist ausgelaufen? Ihnen wurde die Stelle gekündigt und Sie finden trotz intensiver Stellensuche keine neue Anstellung. Achten Sie auf jeden Fall darauf, dass Kündigungsfrist und Kündigungsschutz eingehalten werden. Verlangen Sie von der Schulpflege eine Bestätigung, dass Ihnen aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen gekündigt wurde. Haben Sie die Stelle gekündigt oder haben Sie der Schulbehörde Anlass zur Kündigung gegeben, müssen Sie mit einer vorübergehenden Einstellung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung rechnen. Spätestens am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit melden Sie sich persönlich bei Ihrer Wohngemeinde und beim zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV. Sie können sich aber auch schon während der Kündigungsfrist zur Arbeitsvermittlung im RAV anmelden. Das RAV setzt sich mit Ihnen dafür ein, dass Sie möglichst rasch wieder eine geeignete Stelle finden und berät Sie ferner über Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen.

Als Lehrperson sind Sie bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters gegen Arbeitslosigkeit versichert. Sie können ganz oder teilweise arbeitslos gelten. Der Arbeitsausfall beziehungsweise die Lohneinbusse muss aber mehr als zwanzig Prozent ausmachen. Sie müssen innerhalb der vergangenen zwei Jahre mindestens zwölf Beitragsmonate nachweisen können. Unter Umständen können Sie auch bei fehlender Beitragszeit versichert sein (beispielsweise Studienabsolventen). Auf jeden Fall müssen Sie vermittlungsfähig sein. Sie müssen sich gezielt um eine neue Stelle bemühen und dies auch nachweisen

können. Eine zumutbare Stelle, auch ausserhalb Ihres Berufes, müssen Sie annehmen. Regeln bestimmen, wann eine Arbeit zumutbar ist. Für die Taggeldberechnung massgebend ist der Durchschnittslohn der vergangenen sechs Monate, respektive der letzten zwölf Monate, wenn dies für die versicherte Person günstiger ist. Liegt das frühere Einkommen unter dem höchstversicherten Verdienst von Fr. 8900.- brutto pro Monat, beträgt das Taggeld siebzig Prozent des früheren Lohnes; respektive achtzig Prozent wenn Kinder zu unterstützen sind. Die Arbeitslosenentschädigung kann maximal zwei Jahre bezogen werden (520 Taggelder für über 55-Jährige, 400 Taggelder alle Jüngeren). In jedem Fall ist es vorteilhaft, wenn Sie auch bei Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit zumindest einen Zwischenverdienst erzielen. Die Arbeitslosenentschädigung wird vorübergehend bis zu sechzig Tage eingestellt, wenn Sie zum Beispiel durch eigenes Verschulden arbeitslos sind, sich zu wenig um Arbeit bemühen, die Kontrollvorschriften oder Weisungen des RAV nicht befolgen. Bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft bestehen spezielle Regelungen über die Leistungen aus der Arbeitslosenversiche-

Bei drohender Arbeitslosigkeit rate ich, sich eingehend zu informieren. Auf den RAV-Zentren sind ein Info-Service und Broschüren erhältlich. Zu empfehlen ist der «Leitfaden für Versicherte bei Arbeitslosigkeit», zu beziehen auch unter www.ag.ch/awa oder www.treffpunkt-arbeit.ch

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

